

Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen
6. Änderung

- BEGRÜNDUNG -
Vorentwurf

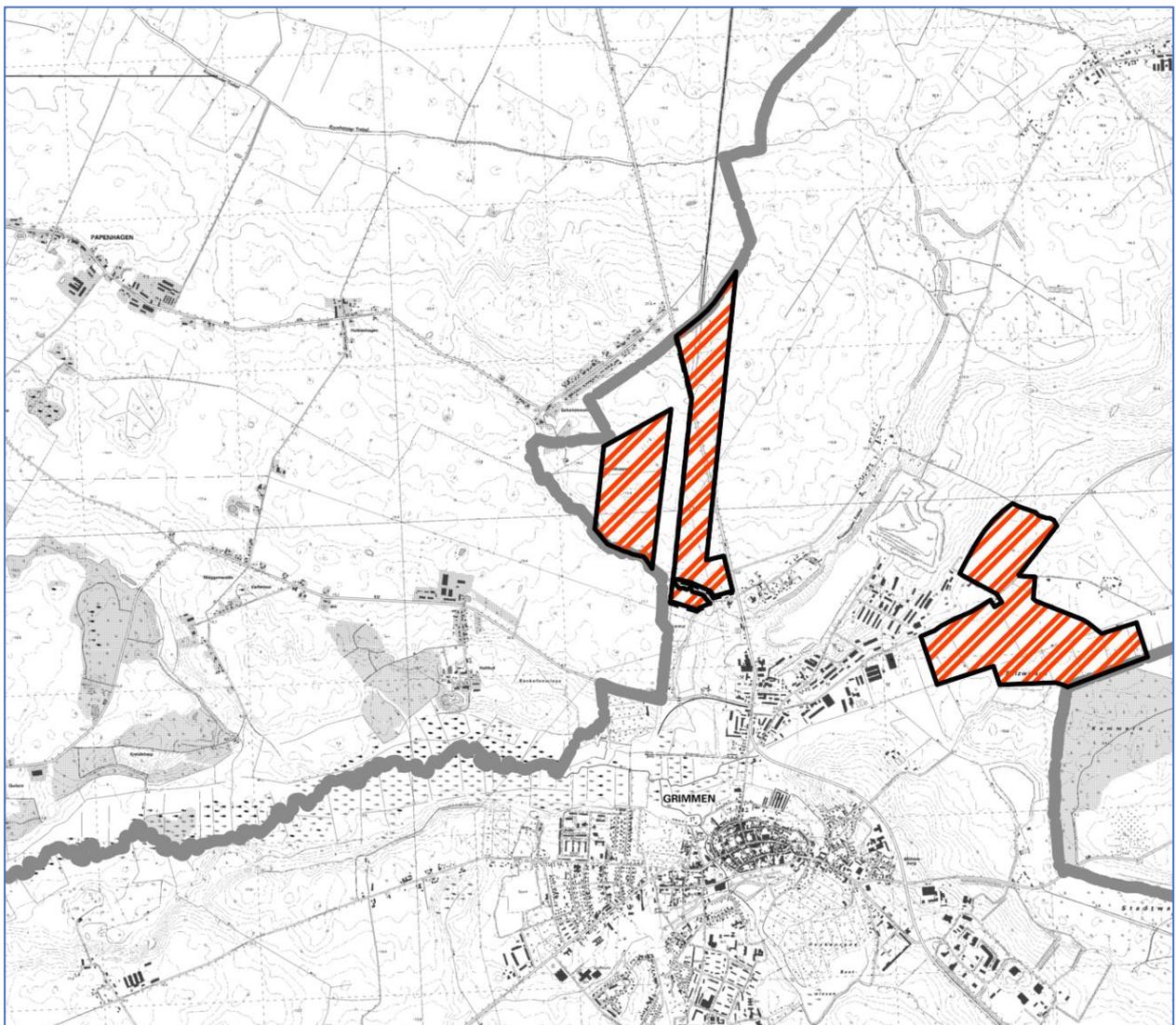


Abb. 1: Übersicht (unmaßstäblich), Quelle: GAIA M-V

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rahmenbedingungen**
- 2. Ziele der Raumordnung**
- 3. Gemeindliche Lage**
- 4. Planungskonzeption der Stadt Grimmen**
- 5. Hinweise von Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange**
- 6. Umweltauswirkungen**

1. Rahmenbedingungen

1.1. Anlass und Ziel der Planung

1.1.1. Die Stadt Grimmen verfügt seit dem 11.10.2012 für wesentliche Teile des Territoriums über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

1.1.2. Für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wurde bislang folgende Änderungsverfahren eingeleitet, die zum Teil bereits abgeschlossen werden konnten:

Flächennutzungsplan	Planungsziel	Verfahrensstand
1. Änderung	Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene unter den Aspekten des Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie wirtschaftlicher Interessen	Verfahren ruht
2. Änderung	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Regenerative Energie - Solar im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“	Rechtswirksam mit Wirkung vom 30.06.2021
3. Änderung	Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich der Kleingartenanlage „Hoikenrade“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“	Rechtswirksam mit Wirkung vom 11.01.2022
4. Änderung	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 26	im Verfahren
5. Änderung	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Regenerative Energie - Solar im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“	im Verfahren

Tabelle 1: *Übersicht zum Rechtsstand des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen*

1.1.3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in Vorbereitung folgender Planverfahren der Stadt Grimmen:

1. Bebauungsplan Nr. 27.1 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen (ca. 37,4 ha)
2. Bebauungsplan Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen (ca. 36,4 ha)
3. Bebauungsplan Nr. 28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“ der Stadt Grimmen (ca. 74 ha)

Die Aufstellungsbeschlüsse für die jeweiligen Bebauungsplanverfahren wurden am 14.09.2023 gefasst.

1.1.4. Während die Planverfahren der Bebauungspläne Nr. 27.1 und Nr. 27.2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entlang der Bahnstrecke "Stralsund-Berlin" schaffen sollen, sollen mit dem Planverfahren des B-Planes Nr. 28 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf Grenzertragsböden südlich des Gewerbegebietes Stoltenhäger Straße sowie um den ehemaligen Tontagebau nahe der Ortslage Heidebrink geschaffen werden.

1.1.5. Da die vorgenannten B-Pläne nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen entwickelt werden können, bedarf es zur Sicherung der angestrebten kommunalen Planungen der Änderung des F-Planes. Die Einleitung eines Verfahrens zur nunmehr 6. Änderung des F-Planes wurde durch die Stadtvertretung auf der Sitzung am 09.11.2023 beschlossen.

1.1.6. Damit möchte die Stadt Grimmen dem Anspruch, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, Rechnung tragen. Seitens der Bundesregierung wird angestrebt, dass bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

1.2. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

1.2.1. Während der Strom von Freiflächenphotovoltaikanlagen noch in einem Abstand von 500 m zu Autobahnen und Schienenweg (allgemein, auch eingleisig) nach EEG vergütungsfähig ist, sind diese nur im 200 m Abstand neben Schienenwegen des Hauptstreckennetzes (zweigleisig) und Autobahnen privilegierte Vorhaben nach BauGB (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Im allgemeinen Außenbereich sind PV-Anlagen keine privilegierten Vorhaben. Auch die Anwendbarkeit des § 35 Abs.2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden können, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist, kommt regelmäßig nicht in Betracht.

Daher erfordert die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

1.2.2. Die Stadt Grimmen hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtsetzung ist demnach neben der Bebauungsplanaufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2.3. Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

2. Ziele der Raumordnung

2.1. Vorbemerkung

2.1.1. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

2.2. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

2.2.1. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 ist die Stadt Grimmen ein Mittelzentrum, in dessen Nahbereich die Gemeinden Glewitz, Gransebieth, Gremersdorf-Buchholz, Papenhagen, Splietsdorf, Süderholz, Wendisch-Baggendorf und Wittenhagen liegen. Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden.

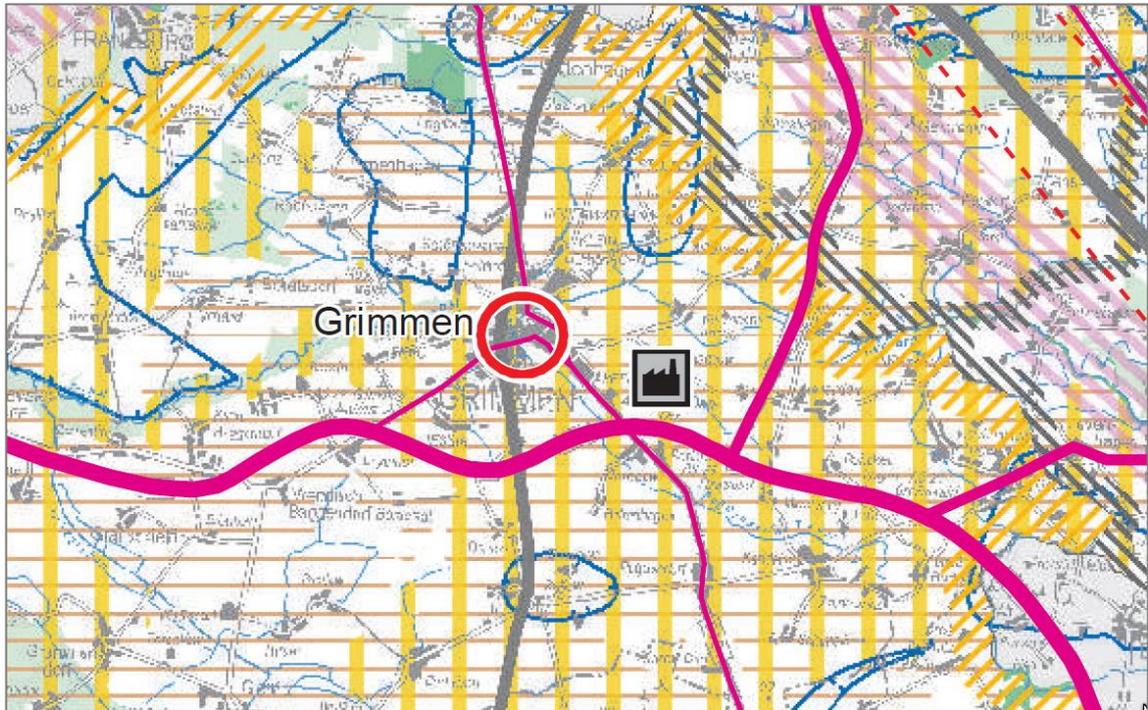


Abb. 2: Auszug aus dem LEP M-V 2016

- 2.2.2. Auf der Ebene der Landesraumentwicklung werden 3 Raumkategorien definiert. Neben den Stadt-Umland-Räumen und den Ländlichen Räumen werden als Ziel der Raumordnung zusätzlich auch Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesen. Für die Ländlichen Gestaltungsräume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume. Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen Gestaltungsräume sind
- Information,
 - Innovation und
 - Kooperation.
- 2.2.3. Der Karte des LEP M-V 2016 kann entnommen werden, dass das Territorium der Stadt Grimmen nicht nur als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sondern gleichermaßen auch als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen worden ist. Zu den Vorbehaltsgebieten wird im LEP MV 2016 wie folgt ausgeführt:
"Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung."
- 2.2.4. Darüber hinaus wurde der Standort "Pommerndreieck" als Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen dargestellt.

2.2.5. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien aus solarer Strahlenenergie wurde im Landesraumentwicklungsprogramm folgender Grundsatz definiert:

5.3. Energie

(9) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)*

Damit befindet sich lediglich eine Teilfläche des B-Planes Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Für die darüber hinaus angestrebten Planungen der Stadt sind raumordnerische Zielabweichungsverfahren angestrebt.

"Das Instrument der Zielabweichung ist gesetzlich vorgesehen, um bei einem Geltungszeitraum des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) von in der Regel zehn Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, um auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen. Dabei bleibt das LEP mit seinen Zielfestlegungen unangetastet.

Es wird lediglich im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. Dabei muss die Abweichung auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPIG)".

(Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/>)

2.3. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

2.3.1. Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1998.

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Diese Änderung betraf ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen).

Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu den Raumordnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung ist inzwischen rechtskräftig. Die entsprechende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22/2023 am 17.10.2023 veröffentlicht.

Da sich sowohl die 1. als auch die 2. Änderung des RREP VP lediglich auf das Thema Windenergienutzung beziehen, wird im Weiteren immer auf das RREP VP in der Fassung vom 20.09.2010 verwiesen. Nach diesem zählt die Stadt Grimmen zum ländlichen Raum.

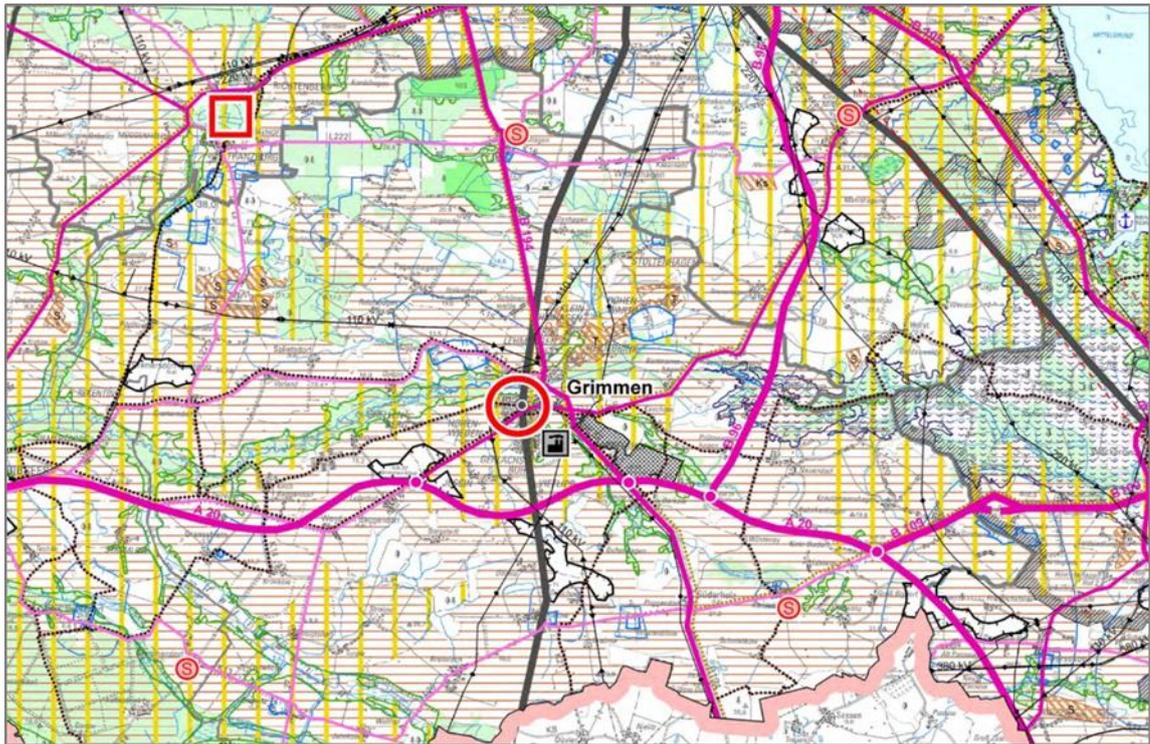


Abb. 3: Auszug aus dem RREP Vorpommern, rechtskräftig seit dem 20.09.2010

2.3.2. Der größte Teil des Territoriums der Stadt Grimmen wurde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Hierzu steht unter 3.1.4 Landwirtschaftsräume:

„(1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ... soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“

2.3.3. Im RREP Vorpommern sind darüber hinaus im Stadtgebiet von Grimmen Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Zur besseren Kennzeichnung der Flächen wurden die auf der Homepage des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hinterlegten GIS-Daten des RREP Vorpommern im Einzelnen aufgearbeitet.

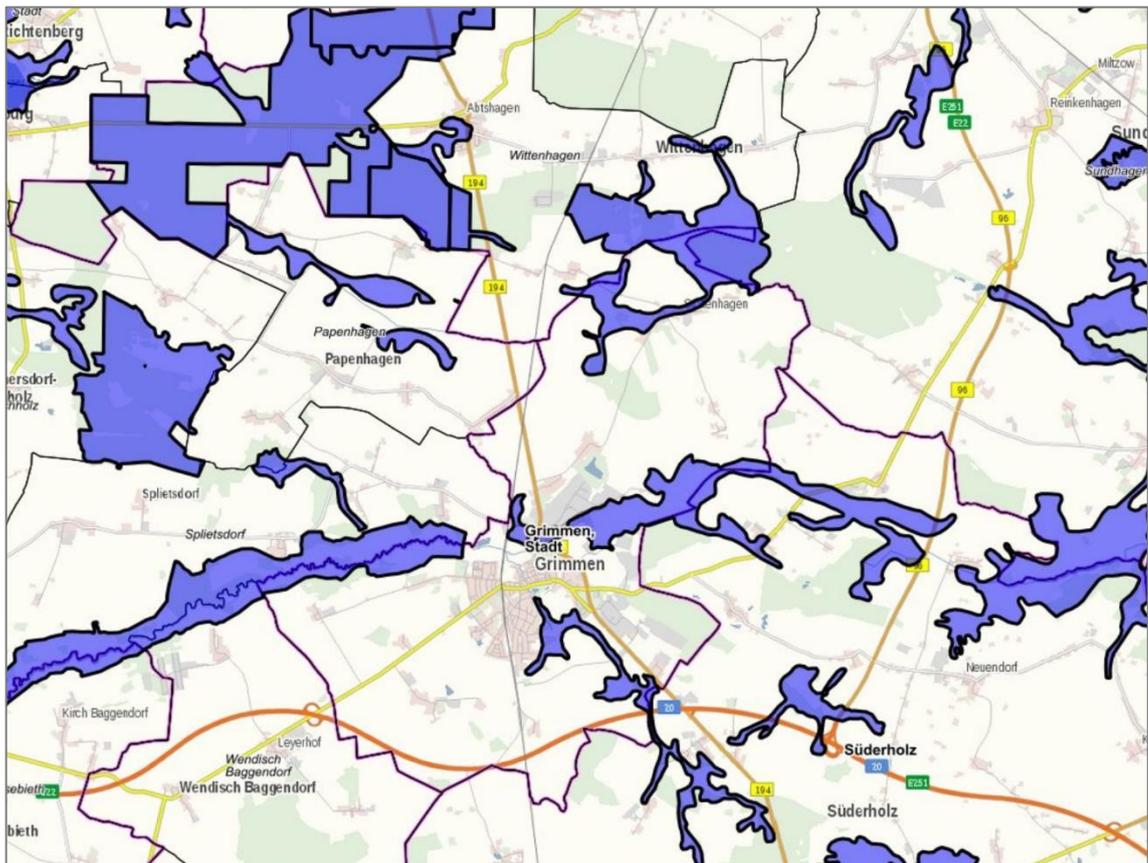


Abb. 4: GIS-Daten "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege" des RREP Vorpommern, rechtskräftig seit dem 20.09.2010

Dies sind im Westen des Territoriums das FFH-Gebiet DE 1941-301 "Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen" sowie darüber hinaus bedeutsame Moorstandorte. Dazu heißt es im RREP Vorpommern unter 5.1 Umwelt- und Naturschutz

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wiederhergestellt, gepflegt und entwickelt werden....

(4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.“

2.3.4. Das RREP Vorpommern weist für Grimmen zusätzlich Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung aus.

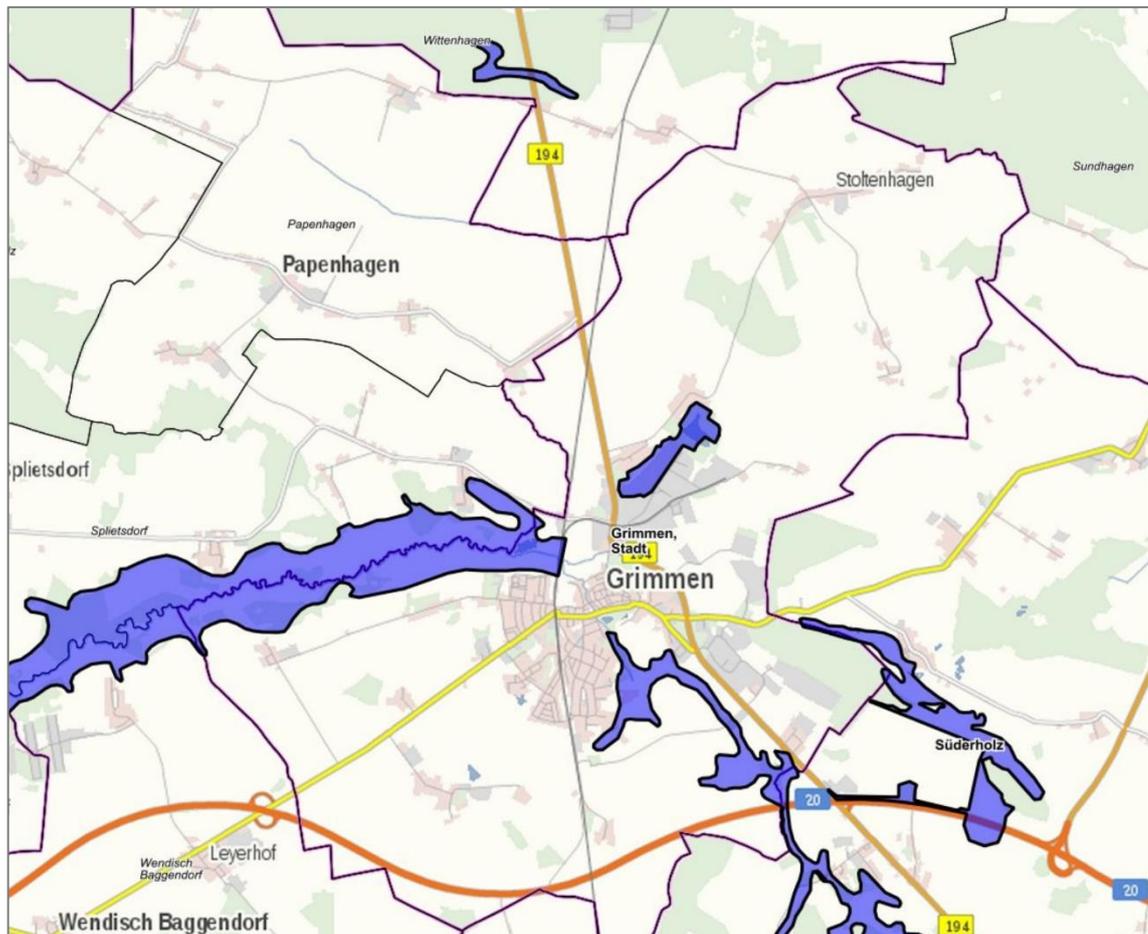


Abb. 5: GIS-Daten "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" des RREP Vorpommern, rechtskräftig seit dem 20.09.2010

Unter 5.1.4 des RREP Vorpommern Landschaft wird dazu wie folgt ausgeführt:
„(6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden.“

In der Begründung hierzu wird dargelegt, dass "die „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vordringliche) Regeneration“ Bereiche sind, die grundsätzlich ein hohes natürliches Entwicklungspotenzial und ein hohes Wiederherstellungserfordernis aufweisen und daher bevorzugt für die Auswahl von Kompensations- und Entwicklungsgebieten im RREP geeignet sind. Da die Flächenkulisse mit der Zielzuweisung „Entwicklung/Regeneration“ sehr umfangreich ist, werden Bereiche hervorgehoben, in denen ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht. Weiterhin wird sich auf die Lebensräume beschränkt, bei denen eine Entwicklung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist."

2.3.5. Der größte Teil des Territoriums der Stadt Grimmen wurde als Tourismusedwicklungsraum festgelegt. Unter 3.1.3. des RREP Vorpommern heißt es dazu:

"(6) Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden."

Weiter wird unter 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft ausgeführt:

"(4) In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander-, Radwander- und Reitwegenetzen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortslagen gebundener Erlebnisbereiche geschaffen werden. Mit diesen Wegenetzen sollen die attraktiven Landschaftsräume nach innen erschlossen und nach außen untereinander verbunden werden. In Schutzgebieten sollen im Interesse der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin für Wanderer und Radwanderer nutzbar sein."

2.3.6. Konkrete Aussagen zur Steuerung der Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen enthält das RREP Vorpommern bislang jedoch nicht.

3. Gemeindliche Lage

- 3.1. Die Stadt Grimmen ist amtsfrei und im Landkreis Vorpommern-Rügen gelegen.
- 3.2. Zur Stadt Grimmen gehören neben Grimmen die Ortsteile Appelshof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen, Vietlipp.
- 3.3. Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 50,26 km².

4. Planungskonzeption der Stadt Grimmen

4.1. Darstellung der momentanen Situation

Die mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen zu überplanenden Flächen sind momentan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

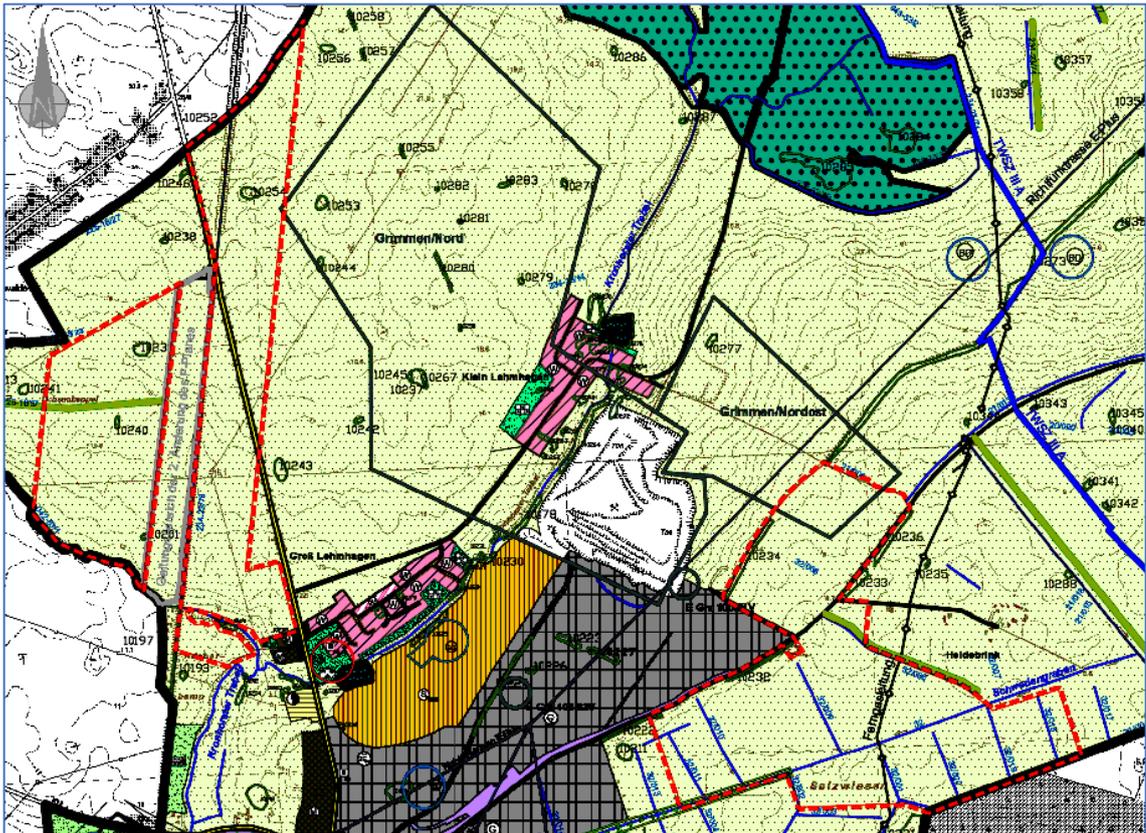


Abb. 6: Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen F-Plan der Stadt Grimmen

4.2. Umfang der Änderungen

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen sollen insgesamt ca. 150 Hektar als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Regenerative Energie - Solar - ausgewiesen werden.

4.3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist es zusammen mit den aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 27.1, Nr. 27.2 und Nr. 28 Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich zu schaffen.

4.4. Inhaltliche und räumliche Planungsalternativen

- 4.4.1. Die Lage im Außenbereich unmittelbar im Bereich der Bahnlinie bzw. angrenzend an das Gewerbegebiet Stoltenhäger Straße nahe der Ortslage Heidebrink machen eine anderweitige bauliche Nutzung nahezu unmöglich. Insoweit wird eine Alternative zur bislang gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung über die PV-Nutzung hinaus nicht gesehen.

4.4.2. Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für PV-Anlagen in der Stadt Grimmen scheiden aufgrund der Lagekriterien und der Verfügbarkeit von Flächen aus.

5. Hinweise von Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange

5.1. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich zum Vorentwurf insgesamt sowie zu den Rahmenbedingungen des zu erarbeitenden Umweltberichtes zu äußern.

6. Umweltauswirkungen

Im weiteren Verfahren (spätere Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen werden die Umweltauswirkungen der kommunalen Planung bewertet und in einem Umweltbericht dargelegt.

Mit der folgenden Tabelle 2 werden bereits mögliche Betroffenheiten von Umweltpotentialen herausgearbeitet. Auf dieser Basis können der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sowie mögliche Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt werden. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird zudem ermittelt, ob weitere Potenziale betroffen sind und betrachtet werden müssen. Anschließend wird der Umweltbericht erstellt und der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung als eigenständiges Dokument beigelegt.

Tabelle 2: Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im weiteren Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Schutzgüter			
Arten / Lebensgemeinschaften			x
Biotoptypen	x		
Biologische Vielfalt		x	
Boden / Bodenwasserhaushalt / Grundwasser	x		
Fläche	x		
Oberflächengewässer		x	
Klima / Luft (Lokalklima)		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im weiteren Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Landschafts- / Ortsbild	x		
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung			x
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			x
Wechselwirkungen		x	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte			
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x	
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		x	
Nationalparke gem. § 24 BNatSchG		x	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		x	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG		x	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG		x	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG		x	
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG MV	x		
Sonstige			
Vermeidung von Emissionen		x	
Anfälligkeit gegenüber Unfällen, Katastrophen		x	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		x	
Nutzung erneuerbarer Energien		x	
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie		x	
Darstellung von Landschaftsplänen		x	
Darstellung von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (einschl. Wasserschutzgebieten gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebieten gem. § 53 WHG oder		x	

Belang	Betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen, sofern sich im weiteren Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben
Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG)			
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x	

Insgesamt ist einzuschätzen, dass mit der Verwirklichung der Planung intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Auch wenn der Grad der Vollversiegelung gering ist, stellt die Umsetzung der Vorhaben immer einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, den es zu ermitteln und auszugleichen gilt. Dies erfolgt insbesondere auf der vorhabenkonkreten Ebene der Bebauungspläne.

Grimmen, 04.01.2024

 Bürgermeister